

Tarif VitalXtra

Zusatzversicherung für gesetzlich Versicherte

ENVIVAS Krankenversicherung AG ▪ Gereonswall 68, 50670 Köln ▪ Tel. 0800 – 425 25 25 ▪ eMail: info@envivas.de ▪ Internet: www.envivas.de

AUFNAHMEFÄHIGKEIT

Aufnahmefähig sind Personen, die bei der Techniker Krankenkasse (TK) Mitglied oder familienversichert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

BEITRÄGE

Die Beiträge sind ohne Alterungsrückstellung kalkuliert.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1 Sehhilfen

Für Versicherte werden die nach Anrechnung einer GKV-Vorleistung verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen für Sehhilfen innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zu € 150 übernommen. Das Jahr des Versicherungsbeginns nach Tarif VitalXtra wird hierbei als volles Kalenderjahr gerechnet.

2 Heilmittel

Für Versicherte wird die gesetzliche Zuzahlung für medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Heilmittel gemäß § 32 Abs. 2 SGB V (derzeit € 10 je Verordnung und 10 % je Heilmittel) bis zu € 100 pro Kalenderjahr erstattet. Als Kostennachweis ist die Rechnung des Leistungserbringers über die Verordnungsgebühr und die Zuzahlung vorzulegen. Eine eventuell gleichzeitig zu entrichtende Praxisgebühr fällt nicht unter diese Regelung. Das Jahr des Versicherungsbeginns nach Tarif VitalXtra wird hierbei als volles Kalenderjahr gerechnet.

3 Zahnärztliche Behandlung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Zahnersatz (inkl. Zahnimplantate und Zahnprothesen), Zahnkronen und Inlays einschließlich des zahnärztlichen Honorars hierfür. Für plastische Füllungen (z.B. Amalgam- oder Kunststoff-Füllungen) sowie für den Austausch intakter plastischer Füllungen durch Inlays besteht kein Leistungsanspruch.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 30 % des Rechnungsbetrages übernommen. Zusammen mit der Vorleistung der GKV und einer ggf. vorhandenen weiteren Zahnersatzzusatzversicherung, die zunächst in Anspruch zu nehmen sind, werden insgesamt höchstens 100 % des Rechnungsbetrages übernommen.

Der Umfang der Versicherungsleistungen für zahnärztliche Behandlung ist in den ersten fünf Jahren nach Versicherungsbeginn begrenzt auf:

- € 500 im ersten Jahr nach Versicherungsbeginn im Tarif VitalXtra,
- € 1.000 im Zeitraum der ersten zwei Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif VitalXtra,
- € 1.500 im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif VitalXtra,
- € 2.000 im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif VitalXtra,
- € 2.500 im Zeitraum der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif VitalXtra.

Ab dem sechsten Jahr nach Versicherungsbeginn im Tarif VitalXtra sowie bei unfallbedingter zahnärztlicher Behandlung entfällt die summenmäßige Begrenzung der Versicherungsleistungen.

4 Auslandsschutz

Bei kurzfristigen Auslandsreisen mit einer Dauer von höchstens 6 Wochen werden unter Anrechnung der Vorleistung der GKV folgende Leistungen erstattet:

- die verbleibenden Aufwendungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung zur Beseitigung akuter Schmerzen (nicht Zahnersatz, Zahnkronen und Inlays),
- die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransports aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet ist. Die Mehrkosten eines Rücktransports werden auch erstattet, wenn nach Art und Schwere der Erkrankung oder Unfallfolge die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des Tarifs VitalXtra, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- und Tarifbedingungen 2009), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Tarif VitalXtra

Zusatzversicherung für gesetzlich Versicherte

ENVIVAS Krankenversicherung AG ▪ Gereonswall 68, 50670 Köln ▪ Tel. 0800 – 425 25 25 ▪ eMail: info@envivas.de ▪ Internet: www.envivas.de

von zwei Wochen übersteigen würde. Mehrkosten sind die durch den Eintritt des Versicherungsfalls für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich entstehenden Kosten.

- im Todesfall die notwendigen Mehrkosten einer Überführung in den Heimatort oder die notwendigen Mehrkosten, die in der Bestattung am ausländischen Sterbeort begründet sind (höchstens € 10.000). Mehrkosten sind diejenigen Kosten, welche die beim Tod des Versicherten am Heimatort üblicherweise entstehenden Kosten übersteigen.

Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über 6 Wochen hinaus ausgedehnt werden, so besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann, längstens jedoch für weitere 6 Wochen.

Keine Leistungspflicht besteht

- a) für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Behandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
- b) für Behandlungen, mit denen bei planmäßiger Durchführung der Reise zu rechnen war, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.

5 Selbstbehalt in der GKV

Hat der Versicherte in der GKV einen Selbstbehalt gemäß § 53 SGB V vereinbart, zählt dieser zu den anrechenbaren Vorleistungen der GKV.

6 Dynamisierung betragsmäßig festgelegter Leistungsgrenzen

Zur Werterhaltung können mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders die im Tarif VitalXtra betragsmäßig festgelegten Leistungsgrenzen (z.B. bei Sehhilfen, Zahnstapel) der Entwicklung der Kostenverhältnisse angepasst werden.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des Tarifs VitalXtra, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- und Tarifbedingungen 2009), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.